

+++++++  
**Senioren-Zentrum St. Raphael, Wickede Wimbern**

## **Besuchsregelung ab dem 26. Mai 2021**

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche möglich. Besuche sind in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Bei besonderen Bedarfen (z. B. Palliativ) sind individuelle Zeiten zu vereinbaren.

Bei Besuchen muss grundsätzlich unterscheiden werden, ob im Kreis Soest die sogenannte „Bundesnotbremse“ nach § 28 b IfSG (Sieben-Tage-Inzidenz über oder unter 100) gilt oder nicht. Die Festlegung dieser Werte erfolgt aufgrund der vom RKI erfassten Werte und wird vom NRW- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) festgelegt und veröffentlicht.

### **Sollte der Sieben-Tage-Inzidenzwert im Kreis Soest über 100 betragen, gilt für Besuche Folgendes:**

- Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss, ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher grundsätzlich nicht beschränkt (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV). **Bitte beachten Sie aber die beengten räumlichen Verhältnisse.**
- Wenn eine Besucherin/ein Besucher oder die Bewohnerin/der Bewohner nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Impfnachweises ist oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, darf neben nachgewiesenen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur ein/e Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 2 SchutzAusnahmV).

### **Sollte der Sieben-Tage-Inzidenzwert im Kreis Soest unter 100 betragen, gilt für Besuche Folgendes:**

- Hier gelten vom Grundsatz her keine Begrenzungen der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern. Aber auch hier sollten die räumlichen Gegebenheiten beachtet werden. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Besuch

erhalten. Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum und damit auch auf dem Gelände des Altenheimes.

Besucher, die nicht geimpft oder im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenen Nachweises sind, müssen eine FFP 2 Maske tragen und haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Sollten nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner weder den Mundschutz korrekt nutzen, noch den notwendigen Mindestabstand einhalten können oder ein vollständiger Impfschutz vorhanden sein, kann ein Besuch nur unter geschützten Bedingungen erfolgen (z.B. Besuchskabine, natürliche Barrieren, etc.).

Handwerkern und externen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur und Fußpflege etc. wird der Zugang in unsere Einrichtung gewährt, wenn sie die auch für andere Besucher geltenden Regelungen beachten und ihre eigene Schutzausrüstung mitbringen.

Der Besuch im Senioren-Zentrum St. Raphael läuft ab dem 26.5.2021 wie folgt ab:

1. Um die Besuche im Haus besser organisieren zu können, müssen die Besuche angemeldet werden.
2. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird am Haupteingang die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4 a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben, sowie ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts, Temperaturmessung) durchgeführt.
3. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19 hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
4. **Besucher der Einrichtung müssen vor dem Besuch einen PoC-Schnelltest absolvieren. Dieser kann auch durch die oben genannten Regelungen ersetzt werden. Wir bieten die Testungen für Angehörige an folgenden Tagen an:**
  - **Dienstag:** 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - **Mittwoch:** 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - **Donnerstag:** 15.00 bis 18.00 Uhr
  - **Freitag:** 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - **Sonntag:** 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für diese Tests melden Sie sich bitte auch vorher (Montag-Freitag 9-12 Uhr) telefonisch beim Besuchsmanagement (Tel. 02377-9259-915) an.

- 5 Ein bei uns oder an anderer Stelle durchgeführter Schnelltest (natürlich auch ein PCR-Test) mit negativem Ergebnis ermöglicht innerhalb von 48 Stunden den Zutritt ins Haus. Entsprechende Testergebnisse sind beim Besuch dann vorzulegen. Eine Testung darf lediglich verweigert werden, wenn medizinische Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Testung entgegenstehen.
- 6 Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (z. B. Schutzausrüstung in Form einer FFP2 Maske, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
7. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen nicht geimpfte bzw. genesene Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz (FFP 2) anlegen und die Hände desinfizieren. Sie haben sich auf direktem Wege zum bei der Anmeldung angegebenen Bewohner zu begeben und haben den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden.
8. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
9. Besuche im Bewohnerzimmer sind möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
10. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
11. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Beim Bewohner ist dann bei Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach Rückkehr ein PoC Test durchzuführen.
12. **Neuaufnahmen, bis zum 2. negativen Testergebnis:**  
Bewohner bleiben im Zimmer, können dort unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen Besuch empfangen. Ein Verlassen des Zimmers und der Einrichtung ist möglich, wenn sowohl eine FFP2 Maske getragen wird **als auch** ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### Planung des Besuchskontaktes

- Besucher melden sich vorher (Montag-Freitag 9-12 Uhr) telefonisch beim Besuchsmanagement (Tel. 9259-915) an.
- Die Vergabe der Termine ist über eine entsprechende Terminliste transparent gestaltet. Zur internen Information erhalten die Wohnbereiche und die Verwaltung jeden Morgen die Terminliste für den jeweiligen Tag.

- Besuchskontakte sind in folgenden Räumlichkeiten möglich: In der Besuchsbox im Besprechungszimmer, im Garten, im Bewohnerzimmer. Die Cafeteria ist weiterhin geschlossen. Kontakte über Skype und Videotelefonie sind weiterhin/zusätzlich möglich.